Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5760

16. 09. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Dänemark von synthetischen Socken mit Ursprung in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974, betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]),

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1954/76 vom 5. August 1976 [2]) hat die Kommission die Einfuhr nach Dänemark von synthetischen Socken mit Ursprung in Taiwan einer Genehmigungspflicht unterworfen.

Da die Gründe für die Einführung dieser Genehmigungspflicht fortbestehen, ist es erforderlich, sie bis zum 31. Dezember 1977 aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Genehmigungspflicht für die Einfuhr nach Dänemark von synthetischen Socken mit Ursprung in Taiwan, die durch Verordnung (EWG) Nr. . . . der Kommission vom . . . eingeführt worden ist, bleibt bis zum 31. Dezember 1977 aufrechterhalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 213 vom 6. August 1976

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

1. Durch Verordnung (EWG) Nr. 1954/76 [3]) hat die Kommission die Einfuhr nach Dänemark von synthetischen Socken mit Ursprung in Taiwan einer Genehmigungspflicht unterworfen.

2. Auf Grund der in der Begründung dieser Verordnung dargelegten Überlegungen ist die Kommission der Auffassung, daß diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 aufrecht erhalten werden sollten. Sie unterbreitet deshalb dem Rate nach Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 [4]) den beiliegenden Verordnungsentwurf über die auf diesem Gebiete zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen.

---

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 213 vom 6. August 1976

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 15. Juni 1974

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. September 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 56/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.